

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/79-Pr.2/83

53 /AB

1983 -08- 10

zu 44 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Maria Elisabeth Möst und Genossen vom 17. Juni 1983, Nr. 44/J, betreffend sogenannte "Wochenendheimfahrer", die in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten, deren Familien aber in Österreich leben, beehre ich mich mitzuteilen:

Daß eine Person in einem Land arbeitet und mit ihrer Familie in einem anderen Land lebt, ist durch die gegenüber früher heute weit größere Mobilität keineswegs mehr ein außergewöhnlicher Fall. Die in diesem Zusammenhang auftretende Frage, zu welchem Land (Zollgebiet) nun der von den sogenannten "Wochenendheimfahrern" verwendete PKW im Hinblick auf die zollgesetzlichen Bestimmungen zugeordnet werden muß, wurde zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nicht nur national, sondern europaweit geregelt. Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) hat nämlich zu dieser Thematik mit der Resolution Nr.15 vom 26. Juni 1963 eine Empfehlung erlassen, die in weiterer Folge sowohl die österreichischen als auch die bundesdeutschen Zollvorschriften beeinflußt hat.

Demnach ist eine Person mit Doppelwohnsitz in dem Land, in dem sie ihren sog. "gewöhnlichen Wohnsitz" (Hauptwohnsitz) hat, nicht begünstigt, dh. daß sie in diesem Land grundsätzlich nicht befugt ist, ein ausländisches unverzolltes KFZ einzubringen und für ihren Gebrauch zu verwenden. Nach den in Österreich bestehenden über die internationalen Vereinbarungen hinausgehenden Bestimmungen hat dieser Personenkreis aber in Österreich eine weitere - allerdings zeitlich beschränkte - Begünstigung, nämlich das Recht, ein unverzolltes KFZ aufgrund eines Vormerkscheines für die Dauer von höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr nach Österreich einbringen und benützen zu dürfen. In dem anderen Land, in dem der Doppelwohnsitz-

- 2 -

inhaber seinen Zweitwohnsitz hat, ist er hingegen sehr wohl berechtigt, seinen PKW ohne Verzollung vorübergehend einzubringen und zu verwenden.

Vorübergehend heißt in diesem Fall nicht mehr, als daß der betreffende PKW nach seiner Verwendung im Land des Zweitwohnsitzes letztlich wieder in das andere Land zurückgebracht werden muß, z.B. dann, wenn er im Zusammenhang mit der Anschaffung eines neuen Wagens verkauft werden soll.

Dazu, daß nach den bestehenden - insbesondere auch internationalen - Regelungen der Wohnsitz am Arbeitsplatz als der gewissermaßen nachgeordnete Zweitwohnsitz, der Familienwohnsitz hingegen als der "gewöhnliche Wohnsitz" (Hauptwohnsitz) gilt, ist zu bemerken, daß hierfür die allgemeine Anschauung ursächlich gewesen ist, daß die persönlich-soziale Bindung eines Menschen zu seiner Familie stärker und bedeutungsvoller ist als die Bindung zu seinem Arbeitsplatz. Hinzuzufügen ist noch, daß hier keine Wahlmöglichkeit besteht, daß also der Betroffene nicht nach seinem Belieben bestimmen kann, welcher Wohnsitz als sein "gewöhnlicher Wohnsitz" anzusehen ist, sondern daß die Qualifikation als gewöhnlicher Wohnsitz zwingend auf der Grundlage der im konkreten Fall gegebenen tatsächlichen Lebensverhältnisse zu treffen ist.

Daß ein in Österreich gekauftes KFZ in der BRD nur vorübergehend gefahren werden darf, d.h. daß der Wagen nach seinem zeitweiligen Gebrauch in Deutschland letztlich wieder nach Österreich zurückgebracht werden muß, ergibt sich aus der Natur der Sache, weil das KFZ nach den bundesdeutschen Zollbestimmungen gesehen ein ausländisches Fahrzeug ist.

Zu dem Wunsch, die in Österreich bestehende - in anderen Staaten aber unbekannte - Zollbegünstigung für Doppelwohnsitzinhaber in der Weise auszuweiten, daß die Einbringung und Benützung eines ausländischen unverzollten Kraftfahrzeuges über die Dauer von 90 Tagen im Kalenderjahr hinaus zugelassen wird, muß darauf hingewiesen werden, daß eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht vertretbar, ja in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht möglich erscheint. Eine Ausdehnung dieser Begünstigung, wodurch "Wochenendheimfahrer" praktisch ausländischen Touristen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland haben, gleichgestellt würden, würde im Verhältnis zu allen anderen in Österreich lebenden Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz ebenso wie "Wochenendheimfahrer" in Österreich haben, eine Ungleichheitschaffen, die im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich äußerst bedenklich wäre. Im übrigen widerspricht eine Berechnung der Aufenthaltsdauer der vorgemerkten Kraftfahrzeuge nach Stunden der erklärten Absicht

- 3 -

- 3 -

des Gesetzgebers und ist nach den Abgabenvorschriften nicht zulässig.

Daß in einem KFZ, das von einem "Wochenendheimfahrer" mit einem "Vormerkschein für Personen mit Doppelwohnsitz" eingebracht wird, keine Mitfahrer mitgenommen werden dürfen, ist unzutreffend. Die Mitnahme eines oder auch mehrerer Mitfahrer durch den befugten Benützer eines Fahrzeuges ist zollrechtlich ohne Bedeutung. Der Bildung von Fahrgemeinschaften und der Mitnahme von Kollegen durch einen "Wochenendheimfahrer" in seinem PKW steht daher zollrechtlich nichts entgegen.

Festzuhalten ist somit, daß "Wochenendheimfahrer", die ihren gewöhnlichen Wohnsitz (Familienwohnsitz) in Österreich haben, ein in Österreich gekauftes (und hier verzolltes) KFZ grundsätzlich in Österreich zu benützen hätten, aber auch in der BRD am Ort des Arbeitsplatzes u.zw. ohne es dort verzollen zu müssen) benützen können.

Kauft hingegen ein "Wochenendheimfahrer" mit gewöhnlichem Wohnsitz (Familienwohnsitz) in Österreich den für seinen Gebrauch bestimmten PKW im Ausland - was ihm unbenommen bleibt und wobei das Motiv für diese Disposition ohne Bedeutung ist -, so muß er damit rechnen, daß er im Fall der Verwendung in Österreich über die Dauer von 90 Tagen im Kalenderjahr hinaus (§ 93 Abs. 2 lit.b Zollgesetz) hier die Eingangsabgaben zu entrichten hat. Bei aus dem Integrationsraum (Europäische Gemeinschaften EFTA) stammenden Kraftfahrzeugen, die tarifmäßig zollfrei sind, wenn ein Ursprungsnachweis (EUR 1) vorliegt, bedeutet dies, daß die das Äquivalent für die inländische Umsatzsteuer bildende Einfuhrumsatzsteuer in der Höhe von 30 % d.W. zu entrichten ist.

Seit dem Inkrafttreten der 7. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle am 31. Dezember 1982, BGBl.Nr.631/1982, können Doppelwohnsitzinhaber von einem ausländischen Zulassungsschein oder Führerschein auch im Bundesgebiet Gebrauch machen, wenn sie eine Bestätigung der österreichischen Kraftfahrbehörde über das Vorliegen eines Doppelwohnsitzes haben. Diese neue Regelung besteht aber, worauf ich vorsichtshalber hinweise, unbeschadet der zollrechtlichen Vorschriften. Das heißt mit anderen Worten, daß ein Fahrzeug, wenn dies zollrechtlich geboten ist, auch dann verzollt werden muß, wenn die Weiterverwendung der ausländischen Zulassung bzw. des ausländischen Kennzeichens kraftfahrrechtlich zulässig ist. Es handelt sich dabei um eine rein kraftfahrrechtliche Erleichterung für Personen mit Doppelwohnsitz, für die andere Erwägungen maßgebend sind als jene, die den zollrechtlichen Regelungen zugrunde liegen.

- 4 -

- 4 -

Zusammenfassend ist somit zu betonen, daß aufgrund einer Empfehlung der ECE europaweit eine einheitliche Regelung zur zollrechtlichen Stellung der Kraftfahrzeuge von Doppelwohnsitzern getroffen wurde. Die bestehende nationale Gesetzeslage sieht für die sogenannten "Wochenendheimfahrer" eine besondere Begünstigung insofern vor, als dieser Personenkreis einen ausländischen unverzollten PKW für die Dauer von höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr in Österreich verwenden darf. Die Schaffung weitergehender Privilegien wäre verfassungsrechtlich im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich. Eine Erfassung und Berechnung der Aufenthaltsdauer des Kraftfahrzeuges im Zollgebiet nach Stunden steht, abgesehen von den damit verbundenen nicht unerheblichen administrativen Schwierigkeiten im Widerspruch mit der erklärten Absicht des Gesetzgebers, die Begünstigung für höchstens 90 Tage im Kalenderjahr zu gewähren. Eine Zerteilung der Anzahl der Tage nach Stunden ist derzeit nach den Abgabenvorschriften nicht zulässig und in Hinkunft auch nicht beabsichtigt.

Der mit der Vertretung des Bundesministers
für Finanzen betraute Bundesminister für Verkehr:

